

Belegungs- und Gestaltungsplan für Grabstätten

in Sonderlagen auf dem

Jevenstedter Friedhof

(Anlage zur Friedhofssatzung)

1. Allgemeines

Der Friedhof ist die Stätte, auf dem Verstorbene zur letzten Ruhe gebettet werden. Hier finden die Lebenden Platz für Trauer und Gedenken. Die Kirche verkündet an diesem Ort, das Christus dem Tod die Macht genommen hat.

Die Grabstätten sind der Umgebung, dem Friedhofszweck und der Würde des Ortes anzupassen. Ergänzend zu den Bestimmungen der Friedhofssatzung gelten die folgenden Gestaltungsregeln in den besonderen Grabfelderbereichen.

Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts an einer solchen Grabstätte unterwirft sich der/die Nutzungsberechtigte den für diese Felder getroffenen Regelungen.

2. Arten der Grabstätten

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Gemeinschaftsgrabstätte (Urnengemeinschaftsfeld)
- f) Garten der Kinder (Gedenk u. Begräbnisplatz f. Totgeborene u. Fehlgeburten sowie in der Regel Kinder bis zum 2. Lebensjahr)

3. Allgemeine Gestaltung von Grabstätten

- a) Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Groß-Bäumen ist nicht gestattet. Alle Gehölze werden mit der Anpflanzung Eigentum der Kirchengemeinde. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder beseitigt werden. Gewächse über 1,5 m Höhe darf die Friedhofsverwaltung ohne Zustimmung oder Ankündigung zurückschneiden, sofern dies nicht durch den Grabnutzungsberechtigten erfolgt. Auf Urnenwahlgrabstätten dürfen die Gewächse nur 0,50 m hoch sein. Die Friedhofsverwaltung darf ohne Zustimmung oder Ankündigung Gewächse über 0,50 m zurückschneiden, sofern dies nicht durch den Grabnutzungsberechtigten erfolgt. Das Auslegen von Kieselsteinen ist nur auf Grabstätten in Teilrasenlage und auf Urnenwahlgrabstätten – außer Urnenwahlgrabstätten am Baum u. Reihengrabstätten in Teilrasenlage mit Namensplatte u. Pflege – gestattet. Voraussetzung dafür ist, das unter den Kieselsteinen ein wasserdurchlässiges Flies verlegt wird. Der Friedhofsträger weist darauf hin, dass eine solche Grabgestaltung nicht im Einklang mit dem

Naturschutz steht.

- b) Einfassungen der Gräber durch den Grabnutzungsberechtigten sind nur mit Natursteinen zulässig. Ganzflächige Abdeckungen sind grundsätzlich unzulässig. Eine Belegung mit Platten aus Beton oder Kunststein anstelle einer Bepflanzung ist nicht gestattet.

Für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale gelten die §§ 21 bis 26 der Friedhofssatzung.

4. Grabstätten

4.1. Reihengrabstätten für Sargbestattungen

- a) Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben.
- b) Es gelten die Ausführungen unter 3, außer dass das Auslegen von Kieselsteinen auf diesen Grabstätten nicht gestattet ist.

4.1.1. Reihengrabstätten in Teilrasenlage für Sargbestattungen

a) Allgemeines

Der Gesamtbereich der Grabfelder wird von der Friedhofsverwaltung in Rasen angelegt. Für das Grabmal und die Bepflanzung steht in der Gesamtbreite ein Pflanzstreifen von 1,00 m x 1,20 m zur Verfügung. Für die Anlage und Pflege dieses Streifens ist der/die Grabnutzungsberechtigte verantwortlich, sofern dies nicht der Friedhofsverwaltung übertragen wurde. Die Einfassung der Pflanzfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung, es sei denn der/die Grabnutzungsberechtigte möchte auf eigene Kosten eine Einfassung aus Naturstein vornehmen. Dieses ist nur für den oberen Pflanzbereich von 1 m x 1,20 m gestattet, ist aber grundsätzlich vorab von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen. Eine weitere Einfassung, einschließlich Hecken, ist unzulässig. Für die Dauerbepflanzung sind nur schwach wachsende Gehölze und Stauden, die eine Höhe von 1 m nicht überschreiten dürfen, zulässig. Das Auslegen von Kieselsteinen ist gestattet. Voraussetzung dafür ist, dass unter den Kieselsteinen ein wasserdurchlässiges Flies verlegt wird. Der Friedhofsträger weist darauf hin, dass eine solche Grabgestaltung nicht im Einklang mit dem Naturschutz steht.

b) Gestaltungsregelungen

In diesen Grabfeldern besteht die Pflicht, jede Grabstätte spätestens sechs Monate nach der Beisetzung entweder mit einem liegenden Grabmal aus Naturstein der Größe von maximal 40 cm x 50 cm zu belegen. Sie müssen eine Mindeststärke von 12 cm aufweisen. Die Grabstätte darf nicht mit Blumenschmuck, Gestecken oder Grabvasen belegt werden. Pflanzschalen oder Gebinde können auf dem Pflanzstreifen abgelegt werden.

Für abgelegte Dekoration wird bei Beschädigung oder Verlust keine Haftung übernommen.

4.1.2. Reihengrabstätten in Teilrasenlage incl. Namensplatte und Pflege

a) Allgemeines

Der Gesamtbereich der Grabfelder wird in Rasen angelegt. Ein Pflanzstreifen wird von der Friedhofsverwaltung mit einer Umpflanzung angelegt und gepflegt.

Eine weitere Einfassung, einschließlich Hecken, ist unzulässig. Jegliche Veränderung der Anlage ist unzulässig. Die Grabstätte darf nicht mit Blumenschmuck oder Gestecken etc. belegt werden. Hinter der Grabplatte dürfen bis zu 2 Steckvasen (keine Pflanzschalen) gestellt werden.

b) Gestaltungsregeln

Jede Grabstätte erhält eine Grabplatte von 0,12 m² mit dem Namen des Verstorbenen/der Verstorbenen. Die Kosten für die Namensplatte sind in den Grabnutzungsgebühren enthalten. Bei Sonderwünschen müssen die Kosten, die über dem Festsatz liegen, von dem/der Grabnutzungsberechtigten übernommen werden. Die Grabplatten werden durch die Friedhofsverwaltung verlegt. Änderungen, insbesondere des Neigungswinkels sind nicht zulässig.

Für abgelegte Dekoration (die zulässigen Steckvasen) wird bei Beschädigung oder Verlust keine Haftung übernommen.

4.2.1. Wahlgrabstätten in Teilrasenlage für Sargbestattungen

a) Allgemeines

Der Gesamtbereich der Grabfelder wird von der Friedhofsverwaltung in Rasen angelegt. Für das Grabmal und die Bepflanzung steht in der Gesamtbreite ein Pflanzstreifen von 1,00 m x 1,20 m – je Grabbreite - zur Verfügung. Für die Anlage und Pflege dieses Streifens ist der/die Grabnutzungsberechtigte verantwortlich, sofern dies nicht der Friedhofsverwaltung übertragen wurde. Das Auslegen von Kieselsteinen ist gestattet. Voraussetzung dafür ist, dass unter den Kieselsteinen ein wasserdurchlässiges Flies verlegt wird. Der Friedhofsträger weist darauf hin, dass eine solche Grabgestaltung nicht im Einklang mit dem Naturschutz steht.

Die Einfassung der Pflanzfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung, es sei denn der/die Grabnutzungsberechtigte möchte auf eigene Kosten eine Einfassung aus Naturstein vornehmen. Dieses ist nur für den oberen Pflanzbereich von 1 m x 1,20 m gestattet, ist aber grundsätzlich vorab von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen. Eine weitere Einfassung, einschließlich Hecken, ist unzulässig. Für die Dauerbepflanzung sind nur schwach wachsende Gehölze und Stauden, die eine Höhe von 1 m nicht überschreiten dürfen, zulässig. Die Grabstätte darf nicht mit Blumenschmuck oder Gestecken etc. belegt werden. Hinter der Grabplatte dürfen bis zu 2 Steckvasen (keine Pflanzschalen) gestellt werden.

b) Gestaltungsregelungen

In diesen Grabfeldern besteht die Pflicht, jede Grabstätte spätestens sechs Monate nach der Beisetzung entweder mit einem liegenden Grabmal (Kissenstein) aus Naturstein mit einer Ansichtsfläche bis 0,35 m² belegt werden. Sie müssen eine Mindeststärke von 12 cm aufweisen.

Für abgelegte Dekoration (2 Steckvasen) wird bei Beschädigung oder Verlust keine Haftung übernommen.

4.2.2. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen

- a) Es gelten die Ausführungen unter 3, außer dass das Auslegen von Kieselsteinen auf diesen Wahlgrabstätten nicht gestattet ist.
- b) Die Größe und Beschaffenheit der Grabmale ist in § 26 der Satzung geregelt. In diesen Grabfeldern besteht die Pflicht, jede Grabstätte spätestens sechs Monate nach der Beisetzung mit einem Grabmal zu belegen.

Für abgelegte Dekoration wird bei Beschädigung oder Verlust keine Haftung übernommen.

4.3. Urnenreihengrabstätten

4.3.1. Urnenreihengrabstätten incl. Namensplatte und Pflege

a) Allgemeines

Der Gesamtbereich der Grabfelder wird in Rasen angelegt. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Sie werden von der Friedhofsverwaltung mit einer Umpflanzung gestaltet, angelegt und gepflegt. Jegliche Veränderung der Anlage ist unzulässig. Die Grabstätte darf nicht mit Blumenschmuck, Gestecken etc. belegt werden. Hinter der Grabplatte dürfen bis zu zwei Steckvasen (keine Pflanzschalen) gestellt werden.

b) Gestaltungsregelungen

Jede Grabstätte erhält eine Grabplatte von 0,12 m² mit dem Namen des Verstorbenen/der Verstorbenen. Die Kosten für die Namensplatte sind in den Grabnutzungsgebühren enthalten. Bei Sonderwünschen müssen die Kosten, die über dem Festsatz liegen, von dem/der Grabnutzungsberechtigten übernommen werden. Die Grabplatten werden durch die Friedhofsverwaltung verlegt. Änderungen, insbesondere des Neigungswinkels sind nicht zulässig.

Für abgelegte Dekoration (2 Steckvasen) wird bei Beschädigung oder Verlust keine Haftung übernommen.

4.3.2. Urnenreihengrabstätten Baum

a) Allgemeines

Der Gesamtbereich der Grabfelder wird in Rasen angelegt. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Es kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Jegliche Veränderung der Anlage ist unzulässig. Die Grabstätte darf nicht mit Blumenschmuck, Gestecken etc. belegt werden. Hinter der Grabplatte darf 1 Steckvase (keine Pflanzschalen) gestellt werden.

b) Gestaltungsregelungen

In diesem Grabfeld dürfen nur Kissensteine aus Naturstein verwendet werden. Sie müssen eine Mindeststärke von 12 cm aufweisen und dürfen eine Ansichtsfläche von 0,12 m² nicht überschreiten.

Für die Vase und deren Inhalt wird bei Beschädigung oder Verlust keine Haftung übernommen.

4.4. Urnenwahlgrabstätten

4.4.1. Urnenwahlgrabstätten

a) Allgemeines

Der Gesamtbereich der Grabfelder wird in Rasen angelegt. In einer Grabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Der/die Nutzungsberechtigte ist für die Anlage und Pflege der Grabstätte verantwortlich, sofern dies nicht der Friedhofsverwaltung übertragen wurde. Für die Dauerbepflanzung sind nur schwach wachsende Gehölze und Stauden, die eine Höhe von 1 m nicht überschreiten dürfen, zugelassen. Gewächse über 1,0 m Höhe darf die Friedhofsverwaltung ohne Zustimmung oder Ankündigung zurückschneiden, sofern dies nicht durch den Grabnutzungsberechtigten erfolgt. Das Auslegen von Kieselsteinen – außer auf Urnenwahlgrabstätten am Baum - ist gestattet. Voraussetzung dafür ist, dass unter den Kieselsteinen ein wasserdurchlässiges Flies verlegt wird. Der Friedhofsträger weist darauf hin, dass eine solche Grabgestaltung nicht im Einklang mit dem Naturschutz steht.

Die Einfassung der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Eine weitere Einfassung, einschließlich Hecken, ist nicht erlaubt.

Die Anlage und Pflege des Rasens erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

b) Gestaltungsregelungen

In diesem Grabfeld dürfen nur Kissensteine aus Naturstein verwendet werden. Sie müssen eine Mindeststärke von 12 cm aufweisen und dürfen eine Ansichtsfläche von 0,20 m² nicht überschreiten. In diesen Grabfeldern besteht die Pflicht, jede Grabstätte spätestens sechs Monate nach der Beisetzung entweder mit einem liegenden Grabmal aus Naturstein mit einer Ansichtsfläche bis 0,20 m² zu belegen.

4.4.2. Urnenwahlgrabstätten Baum

a) Allgemeines

Der Gesamtbereich der Grabfelder wird in Rasen angelegt. Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Jegliche Veränderung der Anlage ist unzulässig. Die Grabstätte darf nicht mit Blumenschmuck, Gestecken etc. belegt werden. Hinter der Grabplatte darf 1 Steckvase (keine Pflanzschalen) gestellt werden.

b) Gestaltungsregelungen

In diesem Grabfeld dürfen nur Kissensteine aus Naturstein verwendet werden. Sie müssen eine Mindeststärke von 12 cm aufweisen und dürfen eine Ansichtsfläche von 0,20 m² nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In diesen Grabfeldern besteht die Pflicht, jede Grabstätte spätestens sechs Monate nach der Beisetzung mit einem liegenden Grabmal zu belegen, wie beschrieben.

Für die Dekoration (Vase) und deren Inhalt wird bei Beschädigung oder Verlust keine Haftung übernommen.

4.5. Urnengemeinschaftsfeld

4.5.1. Urnengemeinschaftsfeld

a) Allgemeines

Das Urnengemeinschaftsfeld wird von der Friedhofsverwaltung in Rasen angelegt und gepflegt. Eine Umpflanzung und jegliche Art von Veränderung ist nicht zulässig. Die Urnengräber werden der Reihe nach vergeben.

b) Gestaltungsregelungen

Die Grabstätte darf weder mit Blumenschmuck, Gestecken oder Pflanzschalen, Steckvasen etc. belegt werden. Winterschmuck ist unzulässig.

Es besteht die Möglichkeit, Blumenschmuck am Gedenkplatz „Namensregister“ abzulegen. Dieser wird später wieder von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Friedhofsverwaltung entfernt unangekündigt Blumenschmuck und Dekorelemente, die an anderen Stellen abgelegt werden.

Für sämtlichen Blumenschmuck und Dekoelemente wird keine Haftung übernommen.

In dem Namensregister auf dem Gedenkplatz wird von der Friedhofsverwaltung der Vor- und Nachname des/der Verstorbenen eingraviert. Die Kosten hierfür sind in den Grabnutzungsgebühren enthalten.

4.6. Kinderwahlgrabstätten für Säрге oder Urnen

- a) Es gelten die Ausführungen unter 3, außer dass das Auslegen von Kieselsteinen auf diesen Wahlgrabstätten nicht gestattet ist.
- b) Die Größe und Beschaffenheit der Grabmale ist in § 26 der Satzung geregelt. In diesen Grabfeldern besteht die Pflicht, jede Grabstätte spätestens sechs Monate nach der Beisetzung mit einem Grabmal zu belegen.

Für abgelegte Dekoration wird bei Beschädigung oder Verlust keine Haftung übernommen.

4.7. Garten der Kinder - Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten und Kinder in der Regel bis zu 2 Jahre

- a) Allgemeines
Die Friedhofsverwaltung legt ein Grabfeld für Totgeborene und Fehlgeburten, sowie in der Regel für Kinder bis zu zwei Jahren an. Die Grabstätten werden in Absprache mit der Friedhofsverwaltung vergeben. Sie werden von der Friedhofsverwaltung in Rasen angelegt. Die Pflege übernehmen die Hinterbliebenen (Antragsteller der Bestattung).

Für die Dauerbepflanzung sind nur schwach wachsende Gehölze und Stauden, die eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten dürfen, zugelassen. Gewächse über 0,50 m Höhe darf die Friedhofsverwaltung ohne Zustimmung oder Ankündigung zurückschneiden, sofern dies nicht durch den Antragsteller der Bestattung erfolgt.

Die Einfassung der Grabstätten, nur durch Natursteineinfassungen, erfolgt durch den Antragsteller der Bestattung. Hecken sind nicht erlaubt.

Die Anlage und Pflege des Rasens erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

- c) Gestaltungsregelungen
Als Grabmale dürfen nur Grabplatten aus Naturstein, maximal Kissenstein-Größe sowie Holzkreuze bis zu einer Höhe von 0,40 m verwendet werden. Die Grabmale dürfen nicht über die Breite der Grabstätte hinausgehen.

In diesem Grabfeld dürfen nur Kissensteine aus Naturstein verwendet werden. Sie müssen eine Mindeststärke von 12 cm aufweisen und dürfen eine Ansichtsfläche von 0,06 m² nicht überschreiten.

Blumenschmuck und Gestecke etc. dürfen nicht die Breite der Grabstätte überschreiten.

Haftung für Dekorationen wird nicht übernommen.

§ 12 Abs. 6 der Friedhofssatzung findet keine Anwendung.

5. Inkrafttreten

Der Belegungs- und Gestaltungsplan tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung der zugehörigen Satzung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Belegungs- und Gestaltungsplanes tritt der bisherige Belegungs- und Gestaltungsplan vom 20.09.2001 einschließlich der dazu erlassenen Nachträge außer Kraft.

Jevenstedt, den 25.06.2020
Der Kirchengemeinderat der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt

Vorsitzender des KGR



weiteres Mitglied des KGR

Kirchenaufsichtliche Genehmigung
Ev.-Luth. Kirchenkreis
Rendsburg-Eckernförde

i. V. Zrotter

Rendsburg, den 03. Aug. 2020

